



← Artikel 1 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 3 DSGVO →

## EU-DSGVO

### Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
  - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von [Titel V Kapitel 2 EUV](#) fallen,
  - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
  - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) 1 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung [\(EG\) Nr. 45/2001](#). 2 Die Verordnung [\(EG\) Nr. 45/2001](#) und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit [Artikel 98](#) an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.
- (4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der [Richtlinie 2000/31/EG](#) und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

---

#### Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - [Anwendungsbereich des Gesetzes](#)

---

#### Passende Erwägungsgründe

13 - [Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen](#)

- 14 - Keine Anwendung auf juristische Personen
  - 15 - Technologienutralität
  - 16 - Keine Anwendung auf Tätigkeiten der nationalen und gemeinsamen Sicherheit
  - 17 - Anpassung der VO (EG) Nr. 45/2001
  - 18 - Keine Anwendung auf den persönlichen oder familiären Bereich
  - 19 - Keine Anwendung auf die Strafverfolgung
  - 20 - Kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz
  - 21 - Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste bleibt unberührt
  - 27 - Keine Anwendung auf Daten Verstorbener
- 

[← Artikel 1 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste](#) [Artikel 3 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.